

STADT MENGEN

Kreis Sigmaringer

Betr.: Bebauungsplan " Schauberthalde", Gemarkung Rulfingen

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO) Bei Z = GRZ GFZ BMZWA - Allgemeines Wohngebiet I 0,4 0,5 -WA - Allgemeines Wohngebiet II 0,4 0,8

i.S.v. Abs. 3 des § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 allgemein zulässig 1.14 Zahl der Vollgeschosse

(§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 5 LBO) 2-geschossige Bebauung = II In den 1-gesch. Gebäuden sind max. 2 WE (EG + DG), in den 2-gesch. Gebäuden max. 3 WE (EG + OG + DG) zulässig. Auf den Grundstücken am Westrand des Gebietes sind zusätzlich eine Einliegerwohnung im UG möglich.

Doppel- oder Reihenhäuser sind nicht ge-

offen, Einzelgebäude;

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

1.3 Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b

1.4 Nebenanlagen zugelassen i.S.v. § 14 BauNVO

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

Stockhöhe von Wohngeschossen mind. 2,30 m i.L. 2.1 Gebäudehöhen (§ 73 Abs. 1 Ziff. 7 LBO) Firsthöhe entsprechend Dachneigung, die an die Hauptfassade anzulegen ist. Die max. Gebäudehöhe zwischen der im Bebauungsplan festgelegten FBH-EG und dem Schnittpunkt der Außenfassade mit der Dachhaut an der Traufseite beträgt bei 1-gesch. Gebäuden = 3,55 m, bei 2-gesch.

Gebäuden = 6,30 m; 2.2 Aufschützungen und Abgrabungen bis 1,50 m

(§ 73 Abs. | Ziff. 5 LBO)

Satteldach 25 bis 38, Walmdach 25 bis 38; Dachaufbauten sind nicht zugelassen; Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind zugelassen, soweit sie innerhalb der Dachfläche liegen und nicht mehr als insgesamt 1/3 der Trauflänge ausmachen.

Pro Gebäude ist nur 1 Außenantenne zuge-

2.4 Außere Gestaltung Die eingetragene Begrünung ist nicht zwingend, (§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 LBO) jedoch wünschenswert (Möglichst einheimische Sträucher und Bäume) Randsteine, Rabattplatten und Gartenmauern; 2.5 Einfriedigungen

(§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 LBO) diese dürfen max. loo cm hoch werden. Dahinter möglichst Hecken und Sträucher. Zugelassen sind auch Zäune aus Holz und Metall (kein Kunststoff), max. Höhe 1,50 m über dem festgelegten Gelände bzw. Straße oder Gehweg. Bei lebenden Einfriedigungen ist das Nachbarrecht zu beachten. 2.6 Grenz- und Gebäudeabstände gem. LBO bzw. Eintrag im Bebauungsplan

2.8 Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, notwendig werdende Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung, Wasserversorgung, Kanalisation und der Straßenbeleuchtung in, an und auf seinem Grundstück bzw. Gebäude zu dulden und Unterhaltungsarbeiten durchführen zu lassen. (§ 126 BBauG, Abwasserbeseitigungssatzung und Wasserabgabesatzung der Stadt Mengen und die Vorschriften der AVBEltV.

2.9 Dachvorsprung Ortgang 25 - 150 cm (§ 73 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Traufe 40 - 150 cm

2.10 Die Sockelhöhe (O.K. Rohdecke UG) ist im Bebauungsplan für jedes Gebäude in m üN angegeben.

Die Kniestockhöhe (O.K. Rohdecke oberstes Geschoß bis O.K. Schwelle DG) darf max. 50 cm betragen.

2.11 Der Eintrag der Garagen im Bebauungsplan ist nicht zwingend. Die Garagen können unter Anwendung der Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) innerhalb des Grundstückes erstellt werden; ausgenommen ist der Bereich zwischen Straße und Baugrenze (Vorgarten).

2.12 Die Erschließung erfolgt durch

(§ 73 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

b) Wasserversorgung,

d) Verkehr,

2.7 Antennen

die in die Erschließungsstraße eingelegt wird c) Stromversorgung, durch die EVS (Kabelnetz)

über die Erschließungsstraße (OW)

2.13 Für die öffentlichen Erschließungseinrichtungen, also für Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenbau und Stromversorgung werden entsprechend dem BBauG der §§ 125 bis 135, sowie dem Kommunalabgabengesetz und den Tarifbestimmungen der EVS Anliegerbeiträge und Herstellungskosten erhoben.

Im Straßenbau inbegriffen ist die Abgrenzung von Gehwegen bzw. Fahrbahnen gegenüber der Grundstücksgrenze. Vorhandene Abgrenzungen werden nicht ver-

2.14 Es wird kein öffentlicher Kinderspielplatz ausgewiesen, da sich am Baugebiet und im Stadtteil Rulfingen genügend Spiel- und Erholungsflächen anbieten.

Bemerkung: Die Hinweise auf die LBO beziehen sich auf die Neufassung der LBO für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (gültig ab 1.4.1984).

Mengen, den 2. Januar 1984 STADTBAUAMT MENGEN

Verfahrensvermerke

a) Aufstellungsbeschluß (§ 2 BBauG) b) Entwurf vom Gemeinderat - Techn. Ausschuß gutgeheißen c) Anhörung der Träger öffentl. Belange abgeschl.: .....25..6. 1984 d) " " " " " e) Z. Bürgeranhörung durch öffentl. Bekanntmachung - Ausschreibung - Gelegenheit - oder andere Art der Anhörung vom 21.10.1983 bils 1.6.3.1984

17. 4. 1984 f) Auslegungsbeschluß gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 14. 6. 1984 g) öffentl. bekannt gemacht vom 15.6.1984 bis 16.7.1984

h) Prüfung der Stellungnahmen, Wünsche und 18,9,1984 Anregungen durch den Gemeinderat - Techn. Ausschuß (§ 2a Abs. 6 BBauG)

bauungsplan als Satzung gem. § 10 BBauG am

i) Beschluß des Gemeinderates über den Be-

(§ 2a BBauG)

Ziff. a) - i) bestätigt: 3/ Mengen, den 4.19.1984

k) Von Landratsamt Sigmaringen genehmigt

